

Extrabeilage

zum schweizerischen Bundesblatt.

Donnerstag, den 10. Mai 1849.

Bericht

des

Bundesrathes an die schweizerische Bundesversammlung über die Frage des Nachlasses des Freiburg treffenden Antheils an der den Kantonen des Sonderbundes auferlegten Zahlung der Kriegskosten.

Lit.

Mit Schlußnahme vom 16. April d. J. haben Sie uns eine Zuschrift der Regierung von Freiburg, betreffend Nachlaß des Antheils an den Kosten des Sonderbundsfeldzugs, zur Berichterstattung und Begutachtung überwiesen. In Erfüllung Ihres Auftrages haben wir die Ehre, Ihnen Folgendes mitzutheilen:

Jene Zuschrift enthält im Wesentlichen nachstehende Darstellung: „Das freiburgische Volk habe eine traurige Erfahrung durchgemacht, indem es von seiner Regierung in den unseligen Sonderbund hineingezogen worden sei, und es müsse nun diesen Fehltritt auf grausame Weise büßen. Durch die mehrfachen militärischen Okkupationen sei das Land ruiniert, die Finanzen erschöpft, die Kassen

leer, die Arsenale und Magazine unvollständig, der Kredit geschwächt, die Bedürfnisse ungeheuer und stets sich mehrend. Das Defizit erhebe sich auf drei Millionen in dieser für Ackerbau, Handel und Industrie so sehr gedrückten Zeit. Die Eidgenossenschaft habe den Kanton dem Joche des Sonderbundes entrißen und werde ihm nun nicht den Todesstoß versetzen wollen durch unbarmherzige Einforderung von Franken 1,745,763. Diese Summe habe die Regierung, ohne ungerecht zu sein, nicht dem ganzen Kanton auflegen können, indem ein großer Theil desselben am Sonderbunde keine Schuld trage, daher habe sie die Summe von Franken 1,600,000 auf die Schuldigen verlegt und diesen Beschluß später in ein Zwangsanleihen umgewandelt. Bei dieser Sachlage wende sich der Kanton Freiburg an die Eidgenossenschaft mit dem Gesuche um gänzliche oder theilweise Erlassung der Schuld, welche er nicht abtragen könne, ohne seine Hülfquellen zu erschöpfen, Unzufriedenheit und Gährung fortzupflanzen, die ganze Verwaltung zu hemmen und die Feinde der neuen Ordnung der Dinge beständigen Versuchen zur Revolte bloßzustellen. Die Regierung glaube einiges Recht zu besitzen auf das Wohlwollen und die Unterstützung der Eidgenossenschaft, da sie ihre gänzliche Hingebung für die eidgenössische Sache vielfach beurkundet habe, da sie in der Lage sich befinde, unablässig gegen eine neue Invasion der Sonderbunds Ideen kämpfen zu müssen, da sie immer ihre eidgenössischen Verpflichtungen erfüllt habe und jetzt auf ihre eigenen Kräfte beschränkt sei, um die Ordnung, die Verwaltung und die Finanzen wieder herzustellen. Es sei auch wünschbar, daß die Eidgenossenschaft das System der Versöhnlichkeit anwende, für welches der Große Rath von Freiburg sich ausgesprochen habe. Eine übertriebene Härte in Einforderung der Kriegsschuld könne die Leiden=

Schweiz in zwei feindliche Lager getheilt haben. Nur eine Politik der Mäßigung und Milde, verbunden mit Aufopferung lediglich pekuniärer Interessen könne die geschlagenen Wunden heilen und die Einigkeit und Kraft in unserm Vaterlande herstellen.“

Wenn man auch zugeben muß, daß nach allen den bekannten Ereignissen der finanzielle Zustand des Kantons Freiburg ein sehr gedrückter sein muß, so scheint gleichwohl dieser Gesichtspunkt nicht in ganz richtigem Lichte dargestellt zu sein; denn es ist ein Umstand mit Stillschweigen übergangen, der ebenfalls zu einer vollständigen und unbefangenen Auffassung der finanziellen Lage gehört. Der hohe Stand Freiburg hat in den aufgehobenen Klöstern eine Hülfquelle gesucht und gefunden, die er früher nicht zu seiner Disposition hatte. Sehr große Summen, die in todtter Hand lagen, sind dem Staatsärar zugeleitet worden, und dürften wohl hinreichen, um die Kriegsschuld dieses Standes zu decken, ohne daß derselbe genöthigt ist, auf Summen zu greifen, welche bis anhin eine anderweitige und nothwendige Bestimmung hatten. Es ist freilich außer Zweifel, daß Freiburg ohne diese Kriegsschuld noch eine große Menge anderer Ausgaben, z. B. für die Führung des Krieges und für Okkupation zu tragen hat; allein es darf auf der andern Seite auch nicht übersehen werden, daß die den sieben Kantonen auferlegte Schuld bei weitem nicht den ganzen Kostenbetrag des Feldzugs ausmacht, sondern daß die Kantone noch eine enorme Summe verwenden mußten.

Gehen wir zu der Beurtheilung des Gegenstandes im Ganzen über, so wird man sich vorerst darüber keine Täuschung machen, daß im Falle einer Schenkung der Kriegsschuld in Freiburg alle andern Kantone des ehe-

und daß man der Gerechtigkeit wegen sie vollständig gleich halten müßte. Von diesem umfassenden Gesichtspunkte ausgehend, bietet nun die Sache eine wichtige finanzielle und politische Seite dar. Wir haben über die erstere einen Bericht des Finanzdepartements eingeholt, der so lautet:

„Das Finanzdepartement stellt sich, bei Anlaß des Begehrens von Freiburg, es möchte von der hohen Bundesversammlung den sieben ehemals verbündeten Ständen ein Nachlaß bewilligt werden, die Frage, ob ohne Erhebung von Geldkontingenten ein daheriger Ausfall gedeckt werden könnte?

Die Antwort ist in dem gegenwärtigen Vermögenszustand, — im Ergebnis des Voranschlags für 1849 und, gestützt hierauf, in den voraussichtlichen finanziellen Zuständen künftiger Jahre zu suchen.

1) Die Kriegsfonds betragen auf 1. Jenner 1847 die Summe von Frkn. 4,050,418. 89
Sie betragen auf 1. Jenner 1849 „ 3,737,948. 92 $\frac{1}{2}$

Die Kriegsfonds sind demnach seit zwei Jahren geschwächt worden um Frkn. 312,469. 96 $\frac{1}{2}$

2) Dieses Defizit wird voraussichtlich durch eine Vermehrung der Kriegsschuld von Seite der sieben ehemals verbündeten Kantone gedeckt werden; es kann aber die Summe bis nach abgeschlossener Rechnung der Sonderbundskriegskosten nicht in Zahlen ausgesprochen werden.

3) Der Voranschlag für das Jahr 1849 erzeigt einen sehr unerheblichen Ueberschuß von Franken 10,000, eine Summe, die auch bei ganz ordentlichen Zeiten die unvorhergesehenen Ausgaben kaum zu decken im Stande wäre.

Sollte übrigens auch von Seite der hohen Bundesversammlung das Ausgabenbudget vermindert werden, so

auf einer mehr als schwankenden Grundlage beruht.

4) Es dürfte eingewendet werden, der gegenwärtige Zustand der Finanzen sei dem gegenwärtigen Uebergange zuzuschreiben und daher vorübergehend; dem ist aber nicht so; es hat das Finanzdepartement, das sich diesen Zweifel selbst lösen wollte, auf die Basis des Budgets von 1849, das Budget für 1850 entworfen und dasselbe ungefähr im gleichen Zustande gefunden.

5) Auch wird die bereits liquidirte Forderung auf den sieben ehemals verbündeten Kantonen die Sachlage im mindesten nicht ändern, denn wenn auch das Restanzkapital der Sonderbundschuld auf den 1. Januar 1850 in neun Raten zahlbar

Fr. 3,066,642 Rp. 87

die Restanzsumme des eidgenössischen Anleiheens in vier Raten

zahlbar „ 2,970,000 „ —

um Fr. 96,642 Rp. 87

übersteigt, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das eidgenössische Anleihen zu fünf Prozent verzinst werden muß, während die Sonderbundschuld fast ausschließlich nur vier Prozent abwirft.

Dadurch wird dann aber auch, im Vorbeigehen gesagt, die in Umlauf gesetzte irrige Meinung, es seien die Ratenzahlungen der ehemaligen Sonderbundsstände unrichtig unter die verwendbaren Einnahmen des 1849r Budgets aufgenommen, und es werde dadurch die fernere Liquidation des Restanzkapitals des eidgenössischen Anleiheens gefährdet, berichtigt, da mit den dießjährigen Einnahmen nur das refundirt wird, was in den Rechnungen der Kriegsfonds der Jahre 1847 und 1848 auch in den Ausgaben der Kriegsfonds erscheint und was im gegenwärtigen Budget zum gleichen Zwecke aufgenommen ist.

Angabe klar werden:

Einnahmen:

Dießjährige von den sieben ehemals verbündeten Kantonen . . .	Fr. 1,599,550 Rp. 91
	<hr/>
	Fr. 1,599,550 Rp. 91

Ausgaben:

Den Sonderbündskrieg betreffend:	
Deckung des Defizits von 1846	
auf 1848	Fr. 312,469 Rp. 96 $\frac{1}{2}$
Ansatz im Militärbudget von 1849 ¹⁾ „	346,000 „ —
„ „ Finanzbudget „ 1849 ²⁾ „	495,000 „ —
„ „ „ „ 1849 ³⁾ „	440,212 „ —
Zur Ausgleichung für noch einge= hende Forderungen	„ 5,868 „ 94 $\frac{1}{2}$
	<hr/>
	Fr. 1,599,550 Rp. 91.

Aus dieser Darstellung geht folgendes Resultat hervor:

1) Vom Jahr 1850 an wird die Liquidation des eidgenössischen Anleiheens durch die Einzahlungen der sieben ehemals verbündeten Kantone bewerkstelligt werden können;

2) Außerordentliche Ausgaben, resp. Nachlässe, müssen durch Geldkontingente gedeckt werden.“

Aus diesem Berichte des Finanzdepartements ergibt sich also im Wesentlichen:

1) Daß die eidgenössischen Kriegsfonds eine Verminderung von zirka Fr. 312,470 erlitten, welche nur dadurch

1) Vorschüsse zur fernern Liquidation der Rechnung über den Sonderbundsfeldzug.

2) Raten und Zinszahlung vom eidgenössischen Anleihen.

3) Rückzahlung der Restanzschulb auf dem doppelten Geldkontingent sammt Zinsen.

Ständen, weit entfernt, einen Nachlaß zu bewilligen, auch den Mehrbetrag der Kriegskosten über die 5½ Millionen hinaus noch auflegt.

2) Daß überdieß die Eidgenossenschaft eine Schuld von Fr. 3,300,000 kontrahiren mußte, die nur durch Geldkontingente der Kantone gedeckt werden kann, wenn man den sieben Ständen die Kriegsschuld nachläßt.

Es ist sonach klar, daß, wenn diese Stände sich über den gedrückten und verschuldeten Zustand ihrer Finanzen beklagen, die Eidgenossenschaft durch diese unglückliche Geschichte in die gleiche Stellung gekommen ist, und die nämliche Klage führen muß, insofern sie dem Begehren jener Stände entspricht, und es ist ferner klar, daß nach dem jetzigen präkären Zustande der Einnahmen und Ausgaben des Bundes der Nachlaß der Kriegskosten nur dann möglich ist, wenn die Kantone sich entschließen können, in gleichem Verhältnisse durch jährliche Geldkontingente die eidgenössische Schuld allmählig zu decken. Ob dieses finanziell möglich sei, werden die beiden Räte gewissenhaft zu erwägen haben.

Gehen wir auf den politischen Gesichtspunkt über, der die Folgen und Wirkungen der einen oder andern Schlußnahme im staatlichen Leben der Eidgenossenschaft beleuchten soll. Der Bundesrath hat die Ueberzeugung, daß allerdings eine Politik der Milde und Mäßigung in der Regel und in weitaus den meisten Fällen den Vorzug verdient, weil sie eher geeignet ist, Kräfte zu einigen und Frieden und Wohlstand zu begründen. Allein er glaubt zugleich, daß es noch einen höhern Standpunkt gibt, nämlich den der Gerechtigkeit, daß eine Milde, welche zugleich Unge- rechtigkeit übt, weder zulässig ist, noch von segensreichen Folgen sein kann. Mild und freigebig zu sein auf eigene Rechnung und mit eigener Entbehrung und Aufopferung, ist

zu schenken, was man dem Andern zuerst nehmen muß, besonders aber, wenn dem Unschuldigen genommen wird, um dem Schuldigen zu schenken.

Wenn Sie, Tit., die letztjährigen Budgets und Staatsrechnungen der Kantone betrachten, so werden Sie einsehen, wie viel auch diese unter dem Drucke der Zeit gelitten und wie stark sie namentlich durch den Sonderbundskrieg belastet worden. Den Kantonen jetzt zuzumuthen, die Gelder zu Deckung der Kriegsschulden zusammenzutragen, heißt nichts anderes, als sie zwingen, diese Summen aus den Taschen ihrer Bürger herauszunehmen, der Bürger, welche mit Gut und Blut einstanden, um des Vaterlandes Existenz, Einheit und Ehre zu retten, der Bürger, welche mit schweren Opfern bereitwillig zu der Fahne des Vaterlandes gestanden sind. Diesen zuzumuthen, nach Allem, was sie gethan und gelitten, nun noch die große Rechnung zu bezahlen, damit sie den Kantonen des ehemaligen Sonderbundes geschenkt werden könne, — das widerspräche, nach der Ansicht des Bundesrathes, allen Begriffen von Recht und von Billigkeit.

Man sagt, nur durch eine Politik der Milde werden die Leidenschaften beschwichtigt, werde die Versöhnung mit den jetzigen Zuständen herbeigeführt und die Eintracht der Parteien erzielt. Allein der Bundesrath muß dieses hier in hohem Maße bezweifeln, wenn er die Intensität und Zähigkeit gewisser Tendenzen und viele Erscheinungen dieser Zeit gerade in jenen sieben Kantonen in's Auge faßt, und wenn er einen schlagenden Beweis von entgegengesetzter Wirkung der Großmuth in der neuen Geschichte der Eidgenossenschaft in Betrachtung zieht. Ja er muß jene Ansicht geradezu bestreiten, wenn er sich den Eindruck vergegenwärtiget, welche ein Nachlaß der Kriegskosten bei

würde. Es ist allerdings möglich, daß der Kostennachlaß in jenen sieben Kantonen eine günstigere Stimmung hervorbringen könnte; allein es ist auch gewiß, daß in den andern Kantonen die alte Erbitterung in erhöhtem Maße wieder aufleben würde, und man darf nicht vergessen, daß das Bewußtsein, Unrecht zu leiden, einen weitaus tiefern Stachel zurückläßt, als das Bewußtsein, die Folgen einer Schuld zu tragen.

Aus diesen Gründen müssen wir mit dem Antrage schließen: es sei auf das Gesuch des hohen Standes Freiburg nicht einzutreten.

Genehmigen Sie übrigens, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, 2. Mai 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Entwurf

eines

Gesetzes über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft;

in der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren bei Ueber-
tretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze anzu-
ordnen;

in Erwägung, daß die Bestimmungen des ordentlichen
Strafprozesses auf diese Uebertretungen nicht anwendbar sind;
nach Einsicht des Vorschlags des Bundesraths;

beschließt:

I. Art und Weise, wie der Thatbestand einer
Uebertretung hergestellt wird.

(Anzeigen, Wegnahmen, Beschlagnahmen, Protokolle,
Rapporte.)

Art. 1. Wer eine Uebertretung der Bundesgesetze über
Zölle, Posten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht, so-
wie anderer fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze ent-
deckt, soll davon bei dem nächsten Bureau oder Beamten
des Bundes Anzeige machen.

Der Entdecker soll sich auch in dringenden Fällen durch
alle ihm zu Gebote stehenden Mittel der Waaren, der
Thiere, der Wagen, Frachtwagen und Schiffe, der Briefe,
Pakete, Werthgegenstände, der Werkzeuge, sowie überhaupt
aller Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind,

und sie unmittelbar dem oben angeführten Bureau oder Beamten übergeben oder zuführen.

Art. 2. Jeder beeidigte Beamte oder Angestellte des Bundes oder eines Kantons, jeder Landjäger, der eine der im Art. 1 angeführten Uebertretungen entdeckt, oder dem eine solche angezeigt wird, betreffe sie die Verwaltung, bei welcher er angestellt ist, oder irgend eine andere des Bundes, ist verpflichtet, sich aller Gegenstände der Uebertretung, sowie derjenigen, welche dazu gedient haben, zu bemächtigen und sie unverzüglich mit Beschlagnahme zu versehen, ausgenommen wenn man sich zu diesem Zwecke eines dem Bunde angehörenden Gegenstandes bedient hat.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger nimmt über seine Verrichtungen unverzüglich ein Protokoll auf. Er soll den Uebertreter, wenn er bekannt ist, die Person, welche die Wegnahme gemacht hat und richterliche oder Gemeindebeamte des Ortes, wo die Wegnahme stattgefunden hat, dazu beiziehen.

Alle unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder sich weigert, sich zu stellen, oder zu unterschreiben, so muß dieses bemerkt werden.

Art. 3. Wenn die angedrohte Strafe nicht über zehn Franken beträgt, oder wenn der Gegenstand der Uebertretung, oder die Sachen, welche zu ihrer Vollführung gedient haben, nicht weggenommen werden konnten, so ist ein Protokoll unnöthig, und der Rapport des Beamten, Angestellten oder Landjägers genügt.

Art. 4. Wenn die im Artikel 2 erwähnten Beamten, Angestellten oder Landjäger zur Herstellung des Thatbestandes eines Vergehens, dessen Spuren sie verfolgen, genöthiget sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre

Gerichtsbeamten, oder zwei Gemeindebeamten des Ortes begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne, oder ihre Grenze überschreite.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, welcher die Hausdurchsuchung macht, nimmt über die Berrichtungen im Beisein der Anwesenden ein Protokoll auf. Er soll hiezu den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beiziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern, sich zu stellen, oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, wird dieses im Protokoll bemerkt.

Art. 5. Die Beamten, Angestellten und Landjäger, welche die in den Artikeln 2 und 4 oben angeführten Berrichtungen vollziehen, können nöthigenfalls Gewalt anwenden.

Jeder Beamte, jeder Agent der öffentlichen Macht und jeder andere Bürger ist verpflichtet, wenn er mündlich oder schriftlich dazu aufgefordert wird, Hülfe zu leisten. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, soll mit Buße bis auf 200 Franken oder mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft werden. Beide Strafarten können auch cumulirt werden.

Der angeführten Strafe unterliegen auch alle Beamteten, Angestellten und Landjäger, welche die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Amtspflichten verletzen.

Ueber die oben erwähnten Berrichtungen und die allfällige Weigerung zur Hülfeleistung wird ein Protokoll aufgenommen.

und 5 abgefaßten Protokolle, so wie die im Art. 3 erwähnten Rapporte bilden so lange vollen Beweis, bis ihre Unächtheit gerichtlich dargethan ist.

Die Protokolle und Rapporte, denen irgend eine von dem Gesetze oder einem Reglemente der Verwaltung vorgeschriebene Form mangelt, sowie andere Beweismittel werden von dem Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung gewürdigt.

Art. 7. Die im vorhergehenden Artikel angeführten Protokolle und Rapporte werden unverzüglich an den unmittelbaren Vorsteher der betheiligten Verwaltung übermacht.

Würde das Protokoll oder der Rapport von einem Beamten oder Angestellten aufgenommen, welcher der betheiligten Verwaltung fremd ist, so findet die Uebersendung durch das Bureau oder den Beamten Statt, welche die Uebertretung unmittelbar angeht.

II. Strafanfündung.

Art. 8. Nachdem der unmittelbare Vorsteher der betheiligten Verwaltung die Verfügungen des Bundesrathes oder des Departements, in dessen Geschäftskreis die Sache gehört, erhalten hat, theilt er sie dem Bureau oder dem Beamten, welche die Uebertretung direkt angeht, mit, um entweder die Uebertretung gerichtlich verfolgen, oder, wenn die Wegnahme unbegründet vollzogen wurde, die Sache fallen zu lassen.

Art. 9. Keine Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze kann ohne eine besondere Verfügung des Bundesrathes oder des kompetenten Departements vor die Gerichte gezogen werden.

zeigt dem Uebertreter, wenn er bekannt ist, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde durch Brief an und ladet ihn ein, sich innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen, und wenn es sich um eine Geldbuße handelt, ob er den Betrag derselben anerkennen und sich zur Bezahlung derselben verpflichten wolle.

Die Entscheidung wird ebenfalls den Bürgen, wenn solche vorhanden sind, mitgetheilt.

Art. 11. Wenn der Uebertreter in dem Zeitpunkt, wo das Protokoll oder der Rapport abgefaßt wird, sich schriftlich und ohne Vorbehalt unterzieht, erläßt ihm der Bundesrath einen Theil der Geldbuße. Dieser Nachlaß kann je nach der Natur des Falls und der Umstände bis auf drei Vierteltheile der schuldigen Summe sich erstrecken.

Der Uebertreter, welcher sich schriftlich und unbedingt innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Anzeige an gerechnet, der verfallenen Strafe unterzieht, kann von dem Bundesrathe, unter vorhandenen mildernden Umständen, den Nachlaß eines Theils der Strafe erhalten. Dieser Nachlaß darf aber die zwei Dritteltheile der Strafe nicht übersteigen.

Es ist kein Nachlaß der Strafe gestattet, wenn der Uebertreter das Geschäft vor Gericht kommen ließ, oder wenn es sich um einen Fall handelt, der die Einsperrungsstrafe nach sich zieht.

Die Kantonalbehörden können in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen weder Buße und Kosten noch Gefängnißstrafe nachlassen.

Art. 12. Die in Art. 11 erwähnten Anerkennungsurkunden stehen in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urtheilen gleich.

Art. 13. Wenn der Uebertreter sich nicht, nach den Bestimmungen des Art. 11, unterzogen hat, oder wenn es sich um einen Fall handelt, welcher die Strafe der Einsperrung nach sich zieht, so wird das Geschäft, insofern die angedrohte Geldbuße 300 Schweizerfranken nicht übersteigt, vor die kompetenten Gerichte des Kantons gebracht, wo die Uebertretung entdeckt worden ist.

Uebersteigt die angedrohte Geldbuße 300 Schweizerfranken, oder kann der Fall die Strafe der Einsperrung nach sich ziehen, so wird das Geschäft unmittelbar an eine aus drei Mitgliedern bestehende Polizeikammer des Bundesgerichts gebracht.

Art. 14. Das Prozeßverfahren soll stets summarisch und das Urtheil definitiv sein, welches Gericht auch zu urtheilen hat.

Nach der mündlichen Abhörung der Parteien, wenn diese erschienen sind, urtheilt das Gericht nach dem Protokolle oder dem Rapport, welcher die Uebertretung konstatiert hat.

Sofern die Parteien oder eine derselben nicht erscheinen, fällt das Gericht gleichwohl das Urtheil aus, welches die nämliche Rechtskraft haben soll, wie ein Urtheil nach kontradiktorischem Verfahren.

Das Gericht gestattet die Herbeischaffung von andern Beweisstücken oder die Abhörung von Zeugen nur dann, wenn dem Protokoll oder Rapport eine der gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen fehlt, oder wenn der Uebertreter mildernde Umstände beweisen will, oder wenn er eine förmliche Klage auf Fälschung des Protokolls oder des Rapports anbringt.

Art. 15. Die Bundesanwaltschaft kann in dem Pro-

beurtheilt.

Art. 16. Das strafrechtliche Verfahren gegen Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze verfährt, wenn die Klage inzwischen nicht bei dem kompetenten Gerichte angebracht wird, nach vier Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo das Protokoll aufgenommen oder an dessen Statt der Rapport erstattet worden ist.

IV. Unterpfind. Verantwortlichkeit.

Art. 17. Die weggenommenen Gegenstände der Uebertretung Art. 1 und 2 sind das bevorzugte Unterpfind des Bundes. Sie haften vor allen andern Ansprüchen zur Bezahlung der Geldbußen und der Kosten, und zwar auch dann, wenn sie Eigenthum dritter, bei der Uebertretung nicht betheiligter Personen sind.

Dieses Vorrecht besteht unbeschadet des Rückgriffrechtes des Bundes auf die übrigen Güter des Uebertreters in dem Falle, daß die weggenommenen Gegenstände nicht hinreichend sind.

Art. 18. Die mit Beschlag belegten Gegenstände können gegen Hinterlage oder eine solidarische Bürgschaft, welche von der Verwaltung für hinreichend erachtet werden, die Geldbuße und die Kosten zu decken, frei gegeben werden.

Art. 19. In jedem Falle haften der Uebertreter und die Person, für welche er handelte, sowie alle andern Mitschuldigen solidarisch für die in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Strafen und Kosten.

Art. 20. Ueberdieß sind die Ehemänner, Väter, Mütter oder Verwandten in aufsteigender Linie, die Vormünder, kurz alle Meister und Auftraggeber zivilrechtlich

in absteigender Linie, die bei ihnen wohnen, und unter ihrer Gewalt stehen, für Handels- und Gewerbsgehülfsen, Knechte, Arbeiter, Lehrlingen, Fuhrleute und andere Untergeordnete, unter dem Vorbehalt des Rückgriffsrechts gegen die Schuldigen, verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit dauert so lange, als die Ehemänner, Väter, Mütter oder Verwandten in aufsteigender Linie, Vormünder, Meister und Auftraggeber sich nicht dahin gerechtfertigt haben, daß sie die Thatsache, welche zu der Verantwortlichkeit den Anlaß gegeben, nicht haben verhindern können.

V. Bezahlung.

Art. 21. Jeder Verantwortliche, welcher die Geldbuße und die Kosten nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen, von demjenigen seiner Unterziehung oder Beurtheilung an gerechnet, bezahlt hat, wird von dem Agenten der beteiligten Verwaltung aufgefordert, innerhalb acht Tagen Bezahlung zu leisten.

Die Aufforderung wird brieflich gemacht und der Post gegen Empfangschein übergeben. Die gleiche Aufforderung ergeht gleichzeitig an allfällige Bürgen, an die Person, für welche der Uebertreter handelte, sowie an die bekannten Mitschuldigen.

Art. 22. Wenn weder der Uebertreter, noch irgend ein anderer Verantwortlicher die Geldbuße und Kosten binnen acht Tagen bezahlen, schreitet die Verwaltung zum Verkauf der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung.

Genügt der Erlös nicht, so wird zur materiellen Beschlagnahme anderer Güter des Schuldners auf rechtlchem

Tage nach der Beschlagnahme öffentlich verkauft.

Art. 23. Wenn der Urheber einer Uebertretung unbekannt geblieben ist, und Niemand die mit Beschlag belegten Gegenstände gegen Bezahlung der Buße und Kosten anspricht, werden diese Gegenstände durch die Verwaltung vierzehn Tage nach ihrer Beschlagnahme verkauft.

Der Verkauf kann jedoch noch früher angeordnet werden, wenn die Gegenstände verderben oder wenn die Unterhaltungskosten derselben zu hoch ansteigen.

Der reine Ertrag des Erlöses wird unter diejenigen, welche ein Recht auf die Geldbuße haben, vertheilt.

VI. Gefangenschaft.

Art. 24. In allen Fällen, wo die Geldbuße ganz oder theilweise nicht erhältlich ist, wird sie in Gefangenschaft verwandelt und zwar für je vier Franken ein Tag. Jedoch kann die Dauer der Gefängnißstrafe nicht zwei Jahre überschreiten.

VII. Kosten.

Art. 25. Die Kosten, welche der Uebertreter nicht bezahlen kann, oder zu welchen er nicht verurtheilt worden ist, werden getragen:

- a. die Gerichtskosten der Kantonalgerichte, von dem Kanton;
- b. die Gefängnißkosten von dem Bund.

Diese letztern Kosten fallen jedoch dem Kanton zur Last, wenn die Uebertretung von einem seiner beeidigten Beamten oder Angestellten gemacht worden ist.

Art. 26. Ein von dem Bundesrathe erlassenes Reglement wird die besondern Bestimmungen für jeden der Verwaltungszweige, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, vorschreiben, sowohl unter anderm bezüglich der Umstände, welche in die Protokolle und Rapporte aufgenommen werden müssen, als auch bezüglich der nähern Bezeichnung der Beamten, an welche jene eingesendet werden müssen.

Art. 27. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt; es tritt unverzüglich in Kraft.

Gegeben 2c. 2c.

V e r i c h t i g u n g.

Auf Nr. 23 des Bundesblattes, Seite 486, Zeile 5 von oben, soll statt „verderbtem Terrain“ stehen: „verdecktem Terrain“.

Extrabeilage zum schweizerischen Bundesblatt. Donnerstag, den 10. Mai 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1849
Date	
Data	
Seite	522-522
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.